

VI Beitragsordnung (BO)

§ BO 1 Grundsätze der Beitragsordnung

- BO 1.1 Beitragspflichtig ist in der Regel jedes Mitglied des Turn- und Sportverein Berne e.V., nachstehend tus BERNE genannt.
- BO 1.2 Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied eine Aufnahmegebühr und den im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- BO 1.3 Die Beiträge und Gebühren, außer Kursgebühren, die von Fall zu Fall ermittelt werden, können der Beitragsliste entnommen werden.
- BO 1.4 Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ BO 2 Die Beitragsarten

BO 2.1 Der **Mitgliedsbeitrag** setzt sich zusammen aus:

- (1) dem **Grundbeitrag**, der die verwaltungstechnischen Kosten des tus BERNE umfasst, z.B. Verwaltung, Büro, Energie, Reinigung, Sportstätten, Förderfonds, und
- (2) dem **Spartenbeitrag**, der die abteilungsinternen Kosten abdeckt, z.B. Übungsleiter, Verbandsabgaben, Gebühren für Pässe, Sichtmarken, Turniergebühren, Sportgeräte, Lehrgänge, Werbung.

BO 2.2 Der **Passivbeitrag** ist ein reduzierter Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die entweder keinen aktiven Sport ausüben möchten oder aus anderen Gründen über einen längeren Zeitraum den Sport nicht ausüben können (Krankheit, längere Abwesenheit, berufliche Gründe) und trotzdem im **tus BERNE** Mitglied bleiben wollen.

Der Passivbeitrag setzt sich zusammen aus einem reduzierten Grundbeitrag und einem reduzierten Spartenbeitrag, der für die angebotenen Sparten/Abteilungen in der Höhe einheitlich ist. Die Höhe der Einzelbeiträge wird vom erweiteren Vorstand beschlossen.

Werden von einem Mitglied mehrere Abteilungen belegt, so gilt sinngemäß die gleiche Regelung, wie bei dem Mitgliedsbeitrag (BO 2.1).

Eine wiederholte Inanspruchnahme dieser Beitragsart kann erst 18 Monate nach dem Ende der letzten Passivbeitragsphase erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Status *Passivbeitrag* selbst ist zeitlich nicht begrenzt.

BO 2.3 Der **Ruhebeitrag** wird aufgehoben.

BO 2.4 Der ermäßigte Grundbeitrag ist für Mitglieder, die im Verein ehrenamtlich tätig sind, z.B. als Abteilungsleiter oder Übungsleiter, aber aktiv keinen Sport ausüben.



§ BO 3 Zuständigkeit für die Beiträge

- BO 3.1 Die notwendige Höhe der Aufnahmegebühr, des Grundbeitrags sowie des Passiv- und ermäßigten Grundbeitrags ermittelt der Vorstand. Die ermittelten Beträge werden vom erweiterten Vorstand geprüft und der Delegiertenversammlung zum Beschluss empfohlen.
- BO 3.2 Die Spartenbeiträge, die kostendeckend kalkuliert sein müssen, legen die Abteilungsleitungen fest. Sie sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen. Bei Ablehnung entscheidet der erweiterte Vorstand. Diese Entscheidung ist erneut vom Vorstand zu bestätigen.
- BO 3.3 Kursusgebühren ermittelt die Abteilungsleitung eigenverantwortlich. Sie sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ BO 4 Zahlungsmodalitäten

- BO 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich vorschüssig erhoben und bei Fälligkeit am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Der ermäßigte Grundbeitrag wird einmal jährlich per Lastschrift eingezogen.
- BO 4.2. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr.
- BO 4.3 Jahreszahler sind von der Bearbeitungsgebühr befreit (Zahlung bis spätestens 10.01. eines Jahres).
- BO 4.4 Zahlen Mitglieder bei Fälligkeit ihren Mitgliedsbeitrag nicht, setzt das außergerichtliche Mahnverfahren ein.
- BO 4.5 Gebühren für Kursusangebote sind im Voraus zu entrichten. Rückerstattungsanspruch besteht nur bei Nichtzustandekommen des Kurses.

§ BO 5 Ende der Mitgliedschaft

BO 5.1 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

- (1) Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Mitglieder der Abteilung Tennis) kann seinen Austritt aus dem tus BERNE nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember erklären.
- (2) Mitglieder der Abteilung Tennis können ihren Austritt aus dem tus BERNE nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Dezember erklären.
- (3) Mündliche Kündigungen bei Abteilungsleitern, Trainern usw. sind rechtsunwirksam.
- (4) Die Kündigung wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt.

BO 5.2 Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nach



zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und eine schriftliche Ankündigung des möglichen Ausschlusses ergangen ist.

- (2) Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Ordnungen des tus BERNE sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
- (3) Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Verhalten eines Mitglieds als vereinschädigend anzusehen ist.
- (4) In den Fällen (2) und (3) hat der Vorstand das Mitglied vor einem möglichen Ausschluss anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe und dem Ausschlussstermin per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Der Beschluss eines Ausschlusses ist endgültig.
- (6) Liegt der Ausschlussstermin nach dem 18. eines Monats, so sind bis zu diesem Monat die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (7) Bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge über diesen Monat hinaus werden zurückerstattet.

BO 5.3 Ende der Mitgliedschaft durch Löschung

- (1) Wenn ein Mitglied nach einem Quartal auch nach schriftlichen Mahnungen an die letztgenannte Anschrift in Verzug ist, auf Mahnungen nicht reagiert und weder telefonisch noch postalisch erreichbar ist, kann eine Löschung aus der Mitgliederdatei erfolgen.
- (2) Unabhängig von der Löschung aus der Mitgliederdatei bleibt die Forderung an das Mitglied bestehen.

BO 5.4 Ende der Mitgliedschaft durch Tod

- (1) Tritt der Todesfall eines Mitgliedes bis zum 18. des zweiten Monats eines Quartals ein, so wird dessen Mitgliedsbeitrag für das gesamte Quartal an das Einzugskonto zurückerstattet bzw. bei rechtzeitiger Information an die Geschäftsstelle wird dessen Mitgliedsbeitrag für dieses Quartal nicht eingezogen.
- (2) Über diesen Zeitraum hinaus entscheidet der Vorstand nach Antrag durch die Angehörigen über eine mögliche Rückerstattung.

§ BO 6 Sonstiges

- BO 6.1 In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder teilweise bzw. ganz erlassen.
- BO 6.2 Von Grund- und Spartenbeitrag sind grundsätzlich Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder befreit.
- BO 6.3 Die Abteilungsleitungen können Beitragsfreistellungen beantragen. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge.
- BO 6.4 Mitglieder, die vor dem 01.07.2007 beitragsfrei gestellt wurden, insbesondere Übungsleiter, genießen Vertrauensschutz.